



ABS: MDR, 1082 Wien, Rathaus

An das
Bundesministerium für Inneres

Amt der Wiener Landesregierung

Magistratsdirektion der Stadt Wien
Geschäftsbereich Recht
Rathaus, Stiege 8, 2. Stock, Tür 428
1082 Wien
Tel.: +43 1 4000 81316
Fax: +43 1 4000 99 82310
post@md-r.wien.gv.at
www.wien.at

MDR - 1760037-2014-1

Wien, 16. Jänner 2015

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Meldegesetz 1991, das Passgesetz 1992 und das Waffengesetz 1996 geändert werden (Sicherheitsverwaltungs-Anpassungsgesetz 2015);
Begutachtung;
Stellungnahme

zu BMI-LR1341/0001-III/1/2014

Zu dem mit Schreiben vom 18. Dezember 2014 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Meldegesetz 1991, das Passgesetz 1992 und das Waffengesetz 1996 geändert werden (Sicherheitsverwaltungs-Anpassungsgesetz 2015), wird wie folgt Stellung genommen:

Zu den §§ 2 Abs. 4 und 18 Meldegesetz 1991:

Es wird angeregt, analog zu den Haftadressen in § 18 Abs. 2a Meldegesetz 1991 auch für die im künftigen § 2 Abs. 4 genannten Stellen (wie z. B. die Frauenhäuser) die Auskunftssperre von Amts wegen für die Adresse festzulegen. Dies hätte den Vorteil, dass nicht gesondert personenbezogene Auskunftssperren beantragt werden müssten, die nach wie vor von Interesse für die Betroffenen wären, da die Adressen der Betreuungseinrichtungen trotzdem Aufschluss über die Lebenssituation geben und daher auch ein schutzwürdiges Interesse an deren Geheimhaltung vorliegt. Zudem bewirkt das Ende einer Auskunftssperre für eine Person, dass danach alle Voradressen im Zentralen

Melderegister sichtbar sind. Wäre die Auskunftssperre wie bei den Haftadressen mit einer Sperre der Adresse verbunden, so würden die Adressen auch zu einem späteren Zeitpunkt nur für befugte Behörden sichtbar sein.

Zu § 18 Meldegesetz 1991:

Durch den Verweis auf den Umfang des § 16 Abs. 1 ist an sich klargestellt, dass Gegenstand einer Meldeauskunft nach § 18 Abs. 1 Meldegesetz 1991 der aktuelle Hauptwohnsitz oder der zuletzt gemeldete Hauptwohnsitz ist. Im Hinblick auf zu erwartende Anfragen von Kundinnen und Kunden sollte im ersten Satz des § 18 Abs. 1 nach dem Wort „ist“ die Wortfolge „oder zuletzt war“ angefügt werden.

Auch in § 18 Abs. 1b Meldegesetz 1991 sollte durch die Formulierung „auch andere aktuell gemeldete Wohnsitze“ unzweifelhaft klargestellt würde, dass sich die Meldeauskunft nicht auf historische Meldungen bezieht.

Die vorliegende Novelle wird zum Anlass genommen, einige Vorschläge zu einer Überarbeitung des Meldegesetzes 1991 in Erinnerung zu rufen:

- In § 3 Meldegesetz 1991 sollte vorgesehen werden, dass bei der Anmeldung an einer Unterkunft ein zusätzlicher Nachweis über die tatsächliche Möglichkeit, die Unterkunft zu bewohnen, beizubringen ist (z. B. Vorlage eines Mietvertrags, Bestätigung einer Mitbewohnerin oder eines Mitbewohners). Die Meldebehörden sollten jedenfalls die rechtliche Basis haben, die Angaben der sich anmeldenden Personen ohne besonderen Grund zu überprüfen, um gegen Scheinmeldungen, die derzeit mangels Kenntnis der Meldebehörde oder auf Grund eingetretener Verjährung nur selten zu gerichtlichen oder verwaltungsstrafrechtlichen Konsequenzen führen, effizienter vorgehen zu können.
- Bei Hauptwohnsitzbestätigungen für Obdachlose nach § 19a Meldegesetz 1991 sollte - analog zu den Regelungen bei An- und Abmeldungen - zur Verbesserung der Aktualität des Zentralen Melderegisters die für die Kontaktstelle verfügbare Person zur Mitteilung an die Meldebehörde verpflichtet werden, wenn ihr bekannt ist, dass die Kontaktstelle von der obdachlosen Person seit sechs Wochen nicht mehr aufgesucht wurde.

- Für die Durchführung von amtlichen Abmeldeverfahren nach § 15 Meldegesetz 1991 wäre eine Regelung analog zu § 143 Abs. 1 Bundesabgabenordnung von Vorteil, wonach zur Erfüllung bestimmter Aufgaben die Abgabenbehörde berechtigt ist, Auskunft über alle für die Erhebung von Abgaben maßgebenden Tatsachen zu verlangen, und die Auskunftspflicht jedermann trifft, auch wenn es sich nicht um seine persönliche Abgabepflicht handelt. Damit stünde für die diversen erforderlichen Anfragen, die nicht über eine Einsicht in ein öffentliches Register beantwortbar sind, eine eindeutige rechtliche Basis zur Verfügung.
- Bei Verdacht auf Sozialmissbrauch oder Übertretung anderer Rechtsvorschriften wäre eine eindeutige rechtliche Grundlage für die Zulässigkeit der Übermittlung von Daten aus dem Meldeverfahren wünschenswert.
- Anzeigelegerinnen und Anzeigelegern, denen in Verfahren nach § 15 Meldegesetz 1991 mangels Parteistellung keine Auskunft über den inhaltlichen Ausgang eines Meldeverfahrens gegeben werden darf, sollten von der Gebührenpflicht für die Einholung der Meldeauskunft befreit werden.
- Weiters sollten auch Wohnungseigentümerinnen und Wohnungseigentümer - analog zur Hauseigentümer- bzw. Hauseigentümerinnenauskunft - eine Meldeauskunft für ihre Wohnungen erhalten. Ein diesbezüglicher Antrag auf Meldeauskunft ist derzeit beim Verwaltungsgerichtshof anhängig.

Für den Landesamtsdirektor:

Mag. Silvia Keplinger
Obermagistratsrätin

Mag. Andrea Mader
Senatsrätin

Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates
2. alle Ämter der Landesregierungen

3. Verbindungsstelle der
Bundesländer

4. MA 62
(zu MA 62 - I/1769435/2014)

mit dem Ersuchen um Weiter-
leitung an die einbezogenen
Dienststellen



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Information zur Prüfung der elektronischen
Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:
<https://www.wien.gv.at/amtssignatur>